

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 38/96

BESCHLUSS

vom
6. März 1997

in dem Rechtsstreit

Land Rheinland-Pfalz,
gesetzlich vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten,
dieser vertreten durch den Vorsteher des Finanzamts M [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Jeannette W [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED]
2. Tina W [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. März 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 29. Janu-
ar 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens.

Streitwert: 1.232.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

Gegenstand der Schenkung war anfechtungsrechtlich
nicht das Grundstück, sondern das Geld, das die Beklagten
zu dessen Anschaffung von ihrem Vater erhalten haben (vgl.
BGHZ 72, 39, 42; Senatsurt. v. 5. Dezember 1991
- IX ZR 271/90, NJW 1992, 834, 835). Die Hauptanträge der
Klage, mit denen die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in

- 3 -

das Grundstück geschaffen werden soll, sind schon aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

Der auf Zahlung gerichtete Hilfsantrag scheitert, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht angenommen hat, am Nachweis einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners. Nach der verfahrensfehlerfrei getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts verfügte der Vater der Beklagten über hinreichende Vermögenswerte zur Befriedigung seiner Gläubiger. Jene Werte befanden sich nach dem vorgetragenen Prozeßstoff ausschließlich im Ausland; das gilt auch für das zur Anschaffung des Grundstücks eingesetzte Geld. Inwieweit dessen Anlegung in Grundvermögen auf den Namen der Beklagten die Vollstreckungsmöglichkeiten des Klägers - über sonstige Gläubiger ist nichts Näheres vorgetragen - objektiv erschwert hat, hat dieser nicht dargelegt. Es mag offenbleiben, ob danach von einer objektiven Gläubigerbenachteiligung ausgegangen werden kann. Der Kläger hat nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten zu keinem Zeitpunkt auf das Auslandsvermögen des Schuldners zuzugreifen versucht. Es bestand deshalb aus dessen Sicht keine Notwendigkeit und damit kein Grund, das im Ausland befindliche Geld, das er offenbar vor dem Zugriff des deutschen Steuerfiskus für sicher hielt, dadurch der Vollstreckung zu entziehen, daß es in für die Beklagten angeschafftem Grundvermögen in Deutschland angelegt wurde. Darauf, daß in das Grundstück in H. hätte vollstreckt werden können, wenn der Schuldner selbst es erworben hätte, kann entgegen der Ansicht des Klägers anfechtungsrechtlich nicht abgestellt werden. Damit fehlt es auf der Grundlage des vorgetragenen und festgestellten Sachver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

halts jedenfalls an einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht
des Schuldners.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter